

Österreichisches Hebammen Gremium
BUNDESGESCHÄFTSSTELLE - HEBAMMENREGISTER

Gesetzliche Standesvertretung und Körperschaft öffentlichen Rechts



ÖSTERREICHISCHES
HEBAMMENGREMIUM

Präsidentin: Petra Welskop
Sitz: 1030 Wien

INFORMATION

für

Personen, deren in der EU oder dem EWR erworbener Befähigungsnachweis für den Beruf der Hebamme anerkannt wurde betreffend die Zulassung zur Berufsausübung als Hebamme

Wenn eine Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat erfolgreich absolviert wurde und vom Österreichischen Hebammengremium anerkannt worden ist, ist für die Aufnahme der Tätigkeit als Hebamme laut Hebammengesetz BGBl. Nr. 310/1994 i.d.g.F § 42 a die Eintragung in das Hebammenregister notwendig.

Für die Eintragung in das Hebammenregister sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönliches formloses Ansuchen und ausgefülltes, eigenhändig unterschriebenes Datenblatt (Download unter <http://www.hebammen.at/hebammen/informationen-2/berufszulassung/> → „Formblatt Hebammenregistereintragung“)
- Anerkennung des Österreichischen Hebammengremiums des in der EU oder dem EWR erworbenen Befähigungsnachweises für den Beruf der Hebamme
- Eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftstaats, dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde
- Nachweis der Deutschkenntnisse (siehe eigenes Informationsblatt)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit (z.B. beglaubigte Kopie des Reisepasses)
- Polizeiliches Führungszeugnis (Leumundszeugnis) des Herkunftsstaates (Achtung: Kroatien, Slowenien ausschließlich ausgestellt durch das Justizministerium), das nicht älter als drei Monate ist (eine österreichische Strafregisterbescheinigung wird nur in Verbindung mit der Auskunft aus dem Strafregister des Herkunftsstaates anerkannt)
- Ärztliches Zeugnis (von einem Allgemeinmediziner) über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate ist (Muster zum Download <http://www.hebammen.at/hebammen/informationen-2/berufszulassung/> → „Formblatt Ärztliche Bestätigung“)
- Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel = Behördliche Bestätigung über der Wohnadresse) oder einer/eines Zustellungsbevollmächtigten (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich

Letzte Änderung Februar 2020

(alle bisherigen Versionen dieses Infoblattes verlieren hiermit ihre Gültigkeit)

- **1 Passfoto** („ein farbiges Lichtbild in der Größe 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat (Passbildformat), welches die Person zweifelsfrei erkennen lässt. Der Kopf hat etwa 2/3 des Bildes einzunehmen. Das Lichtbild darf ausschließlich die Person zeigen, weitere Personen oder Gegenstände im Lichtbild sind unzulässig.“ – laut Hebammenausweisverordnung)
- bei Namensänderung entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

Sämtliche Unterlagen sind in beglaubigter Abschrift (Beglaubigung von einer behördlichen Stelle oder einem Notar) und - bei Dokumenten, die nicht in der Amtssprache Deutsch abgefasst sind - mit Übersetzung durch eine gerichtlich beeidigte Übersetzerin an die unten stehende Adresse zu senden.

- **Achtung:** Übersetzungen aus Ungarn werden nur anerkannt, wenn sie vom Országos Fordító és Fordításhitelesítő Iroda (OFFI) ausgestellt wurden.

Unbeglaubigte Fotokopien oder nicht übersetzte Dokumente können als Nachweise nicht anerkannt werden.

Die genannten Unterlagen senden Sie bitte an folgende Adresse:

**Österreichisches Hebammengremium
Hebammenregister
7372 Draßmarkt, Neug. 6
Tel: +43 1 71728 163 Fax: +43 1 71728 807
E-mail: register@hebammen.at**

Die anfallenden Gebühren in Höhe von € 205,-- für Eintragung in das Hebammenregister und Ausstellung des Hebammenausweises und des Fortbildungspasses sind auf das Konto des ÖHG einzuzahlen (Bankverbindung siehe Fußzeile). Nach erfolgter Einzahlung und Einlangen aller notwendigen Dokumente an die oben genannte Adresse wird die Eintragung in das Hebammenregister schnellstmöglich vorgenommen.

Nach erfolgter Eintragung erhalten Sie eine Bestätigung über die Eintragung in das Hebammenregister an die angegebene Adresse des Hauptwohnsitzes (ggf. an die angegebene Zustelladresse). Dieses Dokument ist notwendig, um die Tätigkeit als Hebamme in Österreich ausüben zu dürfen.

Mit Beginn Ihrer Hebammentätigkeit in Österreich werden Sie auch automatisch Mitglied der Landesvertretung der Hebammen in Österreich, dem Österreichischen Hebammengremium (beitragspflichtig). Die bis dahin eingehobenen Gebühren beziehen sich auf die Eintragung in das Hebammenregister und haben mit dem Gremialpflichtbeitrag nichts zu tun.

Meldepflichten:

Laut Hebammengesetz BGBl. Nr. 310/1994 i.d.g.F § 42 c ist über jede Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit, des Hauptwohnsitzes, ggf. der Zustelladresse, der Telefonnummer, der E-Mail-Adresse sowie jede Eröffnung, Verlegung, Auflassung bzw. Schließung eines Berufssitzes bzw. einer Hebammenpraxis dem Österreichischen Hebammengremium schriftlich Meldung zu erstatten.